

# PLATZORDNUNG

Die Platzordnung regelt das Zusammenleben im Rahmen der Campinggemeinschaft, den Schutz jedes Campers sowie die Erhaltung des Eigentums und gilt uneingeschränkt für alle Nutzer des Campingplatzes. Die Platzordnung verpflichtet alle Camper zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campinggelände, zur pfleglichen Behandlung sämtlicher Mieträume und -flächen einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Anlagen sowie zur größtmöglichen Reinlichkeit. Die Platzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

Die folgenden Ordnungsbestimmungen sind zu beachten:

## 1.) Einlass

- Unsere Schranken sind täglich von 7:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 22:00 Uhr freigeschaltet.
- In Notfällen (Feuerwehr/Notarzt) geben Sie uns bitte umgehend Bescheid und wir werden die Schranke auch außerhalb der vorstehenden Zeiten öffnen.
- Die Verwaltung bzw. der Platzwart sind in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.

## 2.) Ruhezeiten

- In der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr herrscht absolute Mittags- bzw. Nachtruhe und Fahrverbot.
- Während diesen Zeiten dürfen insbesondere Musik- und Fernsehgeräte nur im Innenbereich des Zelt, Wohnwagens oder Wohnmobils benutzt werden und ohne dass andere Campinggäste hierdurch gestört werden können.
- Es ist im Interesse aller Camper, während der Ruhezeiten jedwede Art der Ruhestörung (auch durch ruhestörende Unterhaltung) zu vermeiden. Auch in den übrigen Zeiten ist unnötiger ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt in ganz besonderem Maße an Sonn- und Feiertagen.
- Während der gesamten Ferienzeiten sind sämtliche unnötigen, ruhestörenden Arbeiten untersagt. Es herrscht ein absolutes Bauverbot auf dem Platz.

## 3.) Fahrzeugnutzung, Parken

- Das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist auf fremden Plätzen sowie auf den gesondert gekennzeichneten Urlaubsdurchgangsplätzen generell untersagt. Gleiches gilt für die Parkplätze vor dem Bistro-Café und dem Bistro-Café-Kiosk. Diese Parkplätze sind keine Dauerparkplätze und ausschließlich für Gäste des Cafés und des Kiosk.
- Auf dem gesamten Campingplatzgelände ist wegen spielender Kinder von Fahrzeugen aller Art unbedingt Schritttempo einzuhalten (max. 10 km/h). Unnötige Fahrten sind zu vermeiden.

## 4.) Platzpflege

- Die Mieter sind verpflichtet, ihren Platz ordentlich zu halten, insbesondere regelmäßig die Hecke zu schneiden und den Rasen zu mähen (außerhalb der Ruhezeiten). Die Hecke darf nicht höher als 160cm wachsen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, können die Arbeiten auf dessen Kosten fremdvergeben werden.
- Rasenmähen und Heckenschneiden ist während der Mittags- und Nachtruhe sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

## 5.) Einfriedungen

- Laut Campingplatzverordnung des Landes Baden-Württemberg, sind Einfriedungen generell verboten.

## 6.) Sanitäre Einrichtungen

- Sanitäre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Im Interesse aller ist im Bereich der Sanitäranlagen größtmögliche Sauberkeit zu wahren. Verunreinigungen aller Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- Die Mitnahme von Glas- und Porzellanbehältnissen in die Sanitärräume ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Rauchen ist untersagt.
- Das Entsorgen von Abfällen jeglicher Art über die Toiletten ist untersagt. Für Hygieneartikel stehen gesonderte Abfallbehältnisse bereit. Die Entsorgung von Hausmüll in diese und andere Abfallbehältnisse ist nicht gestattet.
- Chemie-WCs dürfen ausschließlich an der hierfür vorgesehenen Entsorgungsstelle hinter dem Sanitärgebäude Damen entleert werden.
- Aus Sicherheitsgründen bedürfen Kinder bis 6 Jahre bei Benutzung der Sanitäreinrichtungen der Begleitung durch geeignete Aufsichtspersonen.

## 7.) Brandschutz

- Beim Grillen ist für Brandsicherheit zu sorgen. Beim Umgang mit Brandmitteln jeglicher Art ist größte Sorgfalt anzuwenden. Glühende Gegenstände (auch Zigaretten, Zigarren u.ä.) sind nur in hierfür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen. Das arglose Wegwerfen auf dem Platz ist untersagt.
- Offene Feuer (Lagerfeuer, Grillen mit Holzkohle u.a.) sind nur nach vorheriger Genehmigung und nur an der platzeigenen Feuerstelle zulässig. Bei Trockenheit oder anderen Gefahren kann die Genehmigung jederzeit auch nachträglich zurückgenommen werden.
- Löschgeräte und Feuerlöscher sind nicht missbräuchlich zu nutzen.
- Bei einem Feuersausbruch ist sofort die Platzverwaltung zu verständigen und die Feuerwehr unter Notruf 112 zu alarmieren.

.....bitte wenden

## 8.) Wasserentnahme

- Im Interesse aller Camper ist mit Wasser sparsam und verantwortungsbewusst umzugehen.
- Die Wasserentnahme an den hierfür vorgesehenen Stellen und Einrichtungen darf nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Eine Entnahme mittels Schlauch und in mehr als 20 Liter fassende Gefäße ist unzulässig.
- Wasser holen mittels KFZ ist verboten. (Siehe auch Punkt 3.) **Fahrzeugnutzung:** Unnötige Fahrten sind zu vermeiden.
- Eine Entnahme von Wasser für Zwecke der Autowäsche sowie der Hecken- oder Rasenwässerung des Stellplatzes ist untersagt.

## 9.) Nutzung von Stromanschlüssen

- Ab der Abnahmestelle ist der Mieter für den Stromanschluss selbst verantwortlich. Der Stromkasten auf dem Stellplatz ist jederzeit zugänglich zu halten.
- Es dürfen nur intakte, dreiadrige Kabel mit CEE-Stecker verwendet werden.
- Die Verwendung von Kabeln, Leitungen, Steckverbindungen und Geräten, die nicht für den Außenbereich bestimmt sind, ist untersagt.
- Bei Zuwiderhandlungen kann die Bereitstellung des Stromanschlusses verweigert bzw. widerrufen werden.

## 10.) Tierhaltung, Hunde und Katzen

- Hunde und sonstige Haustiere (insbesondere Katzen) müssen außerhalb des Wohnwagens, Zelt oder Wohnmobils jederzeit an der Leine geführt bzw. auf dem Stellplatz innerhalb eines Käfigs oder Zwinger gehalten werden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen tierbedingten Verunreinigungen auf dem Gelände kommt. Etwaige dennoch aufgetretene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

## 11.) Kinderspielplatz

- Die Benutzung des Spielplatzes ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. Kindern über 14 Jahren ist die Benutzung nicht mehr gestattet. Im Übrigen haben die Eltern für die notwendige Aufsicht ihrer Kinder zu sorgen.

## 12.) Schwimmbad

- Das Schwimmbad darf ausschließlich nur von den Mietern und deren angemeldeten Gästen benutzt werden. Das Mitführen von Glas- und Porzellanbehältnissen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.
- Kinder sind jederzeit durch erwachsene Personen zu beaufsichtigen. Der Vermieter stellt keinen Bademeister oder eine sonstige aufsichtspflichtige Person. Eine Sicherheitsüberwachung des Schwimmbades erfolgt nicht.

## 13.) Whirlpools / Swimmingpools

Das Aufstellen sowie der Betrieb und die Nutzung von Whirlpools, Swimmingpools u.ä. sind untersagt (ausgenommen sind kleine Planschbecken für Kinder).

## 14.) Gasprüfungen

- Das Abstellen, der Betrieb und die Nutzung von Fahrzeugen, Anhängern und Anbauten mit eingebauter Flüssiggasanlage sind nur mit gültiger Gasprüfbescheinigung nach EN 1947 und Arbeitsblatt G 607 zulässig.
- Der Mieter hat dem Vermieter die jeweils gültige Gasprüfbescheinigung unaufgefordert vorzulegen und die entsprechende Plakette gut sichtbar anzubringen.

## 15.) Verbot von Waffen

- Der Besitz sowie das Mitführen oder Lagern von Waffen jeglicher Art, insbesondere Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnische Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände untersagt.
- Zuwiderhandlungen stellen grundsätzlich einen groben Verstoß gegen die Platzordnung dar. Das Verwaltungspersonal ist berechtigt, bei Verstößen die Personalien festzustellen und ist angewiesen, ausnahmslos die Polizei zu benachrichtigen.

## 15.) Straftaten, Jugendschutz

- Auf dem Campingplatz begangene strafbare Handlungen werden unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht.
- Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt auf dem gesamten Campingplatz.
- Jegliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes ist untersagt, wird zur Anzeige gebracht und stellt grundsätzlich einen groben Verstoß gegen die Platzordnung dar.

## 17.) Öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art sind untersagt

## 18.) Anpassungen der Platzordnung

- Der Vermieter behält sich eine jederzeitige Anpassung der Platzordnung vor.

## 19.) Weisungen der Campingplatzverwaltung

- Weisungen und Anordnungen der Verwaltung sind seitens des Mieters Folge zu leisten.

## 20.) Verstöße gegen die Platzordnung

- Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung berechtigen den Vermieter nach vorheriger Abmahnung zur Kündigung des Mietvertrags bzw. zur Aussprache eines Platzverbotes.
- Bei groben Verstößen sowie bei Gefahren für die Sicherheit und Ordnung kann eine vorherige Abmahnung entbehrlich sein.